

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz

66. Sitzung
3. Dezember 2025

Beginn: 14.00 Uhr
Schluss: 16.08 Uhr
Vorsitz: Sven Rissmann (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Marc Vallendar (AfD) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Wie die B.Z. am 27.11.2025 berichtete, soll ein verurteilter Vergewaltigter aus der JVA Tegel von einem begleiteten Ausgang nicht zurückgekehrt sein und soll seine Ex-Frau mit einem Messer schwer verletzt haben. Wurde die Ex-Frau, welche in der Vergangenheit ein Kontaktverbot erwirkt hatte, über die unbegleiteten Freigänge ihres Ex-Mannes vorab informiert und wenn nein warum nicht?"

Staatssekretär Dirk Feuerberg (SenJustV) teilt mit, dass es sich hierbei um eine Fehlmeldung der Presse handle. Es sei zwar eine Person vom Ausgang nicht zurückgekehrt, die mutmaßlich auch eine Straftat begangen habe. Bei dem Opfer handle es sich aber nicht um die Ex-Frau.

Marc Vallendar (AfD) fragt nach, ob der Tatverdächtige inzwischen gefasst sei.

Staatssekretär Dirk Feuerberg (SenJustV) erklärt, dieser sei am vergangenen Montag von der Polizei ergriffen worden und befinde sich wieder in Haft. Für die neuere Tat habe er einen Untersuchungshaftbefehl erhalten.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Wie bewertet die Senatsverwaltung für Justiz den Vorgang um den unklaren Verbleib von fast 250 Vietnamesinnen, die im Oktober 2025 ihre Ausbildung an einem Berliner Oberstufenzentrum abgebrochen haben, wobei ein Zusammenhang mit der Organisierten Kriminalität nicht auszuschließen ist?"

Staatssekretär Dirk Feuerberg (SenJustV) legt dar, es werde offenbar auf Medienberichte Bezug genommen, wonach zahlreiche mit einem Ausbildungsvisum aus Vietnam nach Berlin gekommene Auszubildende aus dem Schulleben verschwunden seien. An der Brillat-Savarin-Schule in Berlin-Weißensee solle rund ein Drittel der 700 Schülerinnen und Schüler aus Vietnam betroffen sein. Obwohl in Vietnam ein Sprachzertifikat nachzuweisen sei, sprächen viele kein Deutsch. Ähnliche Entwicklungen habe es auch in Brandenburg und anderen Bundesländern gegeben. Ein Abgleiten der Jugendlichen in Schwarzarbeit werde vermutet, Stichwort: Nagelstudio, möglicherweise auch Prostitution. Die Anwerbung dieser Auszubildenden für Deutschland solle in Vietnam über private Vermittlungsagenturen laufen, die für Verträge Sprachnachweise und Visa verlangten. Laut der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten agierten viele der Vermittlungsagenturen wie Schleuserorganisationen. Die Senatorin habe die Berichterstattung zum Anlass genommen zu prüfen, ob es Verfahrensdefizite gebe und gegebenenfalls auf welcher Ebene. Die Probleme über mangelnde Sprachkenntnisse der Jugendlichen könnten auf Probleme im Visumsverfahren von den deutschen Vertretungen in Vietnam hinweisen, denn die Auslandsvertretungen hätten in diesem Verfahren auch zu prüfen, ob die Antragsteller über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügten. Die deutschen Vertretungen in Vietnam warnten ausdrücklich auf ihrer Webseite vor unseriösen Visa-Agenturen. Unter Federführung der Arbeitsverwaltung solle eine Taskforce eingerichtet werden, die den Sachverhalt weiter aufklären solle. Danach werde über weitere Schritte entschieden.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) interessiert die Zusammenarbeit zwischen den Senatsverwaltungen auch zur Innenverwaltung zu diesem Thema.

Staatssekretär Dirk Feuerberg (SenJustV) präzisiert, dass ein Austausch dazu stattfinde. An dieser Stelle werde auf zu führende Ermittlungsverfahren verwiesen; nach seiner Kenntnis gebe es jedoch noch keine konkreten Ermittlungsverfahren zu diesem Bereich.

Jan Lehmann (SPD) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Wie bewertet der Senat die in der 'Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft' erschienene Studie zur Schwierigkeit juristischer Erstexamensklausuren im historischen Verlauf (Hemler/Krukenberg, in: ZDRW 2025, S. 153 ff.) und welche Schlussfolgerungen zieht er für die Klausurstellung künftiger Kampagnen?"

Staatssekretär Dirk Feuerberg (SenJustV) trägt vor, der Aufsatz analysiere die Entwicklung der Schwierigkeit juristischer Examensklausuren von 1948 bis 2022 anhand hessischer und baden-württembergischer Examensklausuren und Prüfvermerke, Examenssachverhalte. In Berlin gestellte Aufgaben seien nicht untersucht worden. Als Schwierigkeitsindikatoren würden unter anderem Textmenge und Lesbarkeit der Sachverhalte, Textmenge der Prüfvermerke, Anzahl und Kombination von Rechtsgebieten, Anzahl der Klausurschwerpunkte sowie die Anzahl der Aufgabenteile sowie der Personenverhältnisse in diesen Aufgabenstellungen genannt. Auf dieser Grundlage nähmen die Autoren zunächst einen graduellen, ab etwa 1990 einen deutlichen Schwierigkeitsanstieg an, insbesondere wegen längerer Sachverhalte und Prüfvermerken sowie an der Zunahme abgeprüfter Rechtsgebiete und Schwerpunkte.

Dem werde jedoch entgegengehalten, dass Studierende mit dem aktuellen Niveau der Aufsichtsarbeiten offenbar gut zurechtkämen. Die Bestehensquoten und der Anteil guter und sehr guter Ergebnisse hätten sich in Berlin seit 2001 deutlich verbessert. Vor diesem Hintergrund würden Zweifel geäußert, ob die herangezogenen Parameter tatsächlich einen deutlichen Schwierigkeitsanstieg belegten. Auch die Studie selbst erkenne an, dass Schwierigkeit ein subjektiv gefärbtes Konzept sei. Zwar erhöhe sich der Leseaufwand naturgemäß; jedoch lieferten längere Sachverhalte regelmäßig auch mehr Hinweise auf die in der Arbeit angelegten Prüfungsschwerpunkte. Auch die Kombination verschiedener Rechtsgebiete und Klausurschwerpunkte oder mehrerer Aufgabenteile erhöhe zwar möglicherweise einerseits den Umfang der Klausur, seien aber keineswegs nur nachteilig für die Studierenden. Wer mit dem materiellrechtlichen Schwerpunkt einer Arbeit etwa Probleme habe, könne die Klausur etwa durch eine gelungene Bearbeitung einer prozessualen Zusatzfrage retten. Eine monothematische Klausur berge immer das Risiko von Schwierigkeiten, während Aufgaben mit mehreren Schwerpunkten mögliche Lücken bei einzelnen Themen zugunsten der Studierenden deutlich relativierten. Die Anforderungen an die Prüflinge lägen darin, mit der einen Juristen auszeichnenden Methodenkompetenz zu einer vertretbaren Lösung zu gelangen.

Die Examensergebnisse in Berlin sprächen daher gegen eine generelle Verschärfung der Anforderungen in den letzten Jahrzehnten. Die Autoren wollten Form, Inhalt und Anspruch juristischen Prüfens überhaupt hinterfragen, kritisierten die Identifikation von Ausbildung mit Wissensakkumulation und wollten an den Grundfesten des Prüfungssystems ansetzen. Sie zweifelten an der Berechtigung staatlich kontrollierter Abschlussprüfungen und dem Mehrwert der Ausbildung von Einheitsjuristen.

Dem halte die JuMiKo entgegen, dass sich die volljuristische Ausbildung bewährt habe, kein grundlegender Reformbedarf bestehe und insgesamt gut geeignet sei, den Absolventen das nötige Fachwissen und die wesentlichen Kompetenzen zu vermitteln, die für eine Tätigkeit in den juristischen Berufen erforderlich seien und auch künftig erforderlich sein würden, auch wenn punktuelle Weiterentwicklungen geprüft würden. Die JuMiKo habe den Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung gleichzeitig beauftragt, über die Empfehlungen des Berichts Juristinnen und Jurist der Zukunft in einen Austausch mit dem deutschen Juristen-Fakultätentag und dem Bundesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. zu treten. Er gehe davon aus, dass voraussichtlich schon im kommenden Jahr ein entsprechender Bericht an die JuMiKo erfolgen werden. Für die künftige Klausurstellung in Berlin ergäben sich daraus nach derzeitiger Einschätzung keine Konsequenzen, zumal das Anforderungsniveau aus Gründen der Chancengleichheit konstant zu halten sei. Die Aufgabenstellung sei Sache des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg.

Alexander Herrmann (CDU) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Wie ist der aktuelle Sachstand im Hinblick auf die Einführung der Justizcloud?"

Staatssekretär Dirk Feuerberg (SenJustV) trägt vor, die Justizcloud sei eines der wichtigsten Digitalisierungsvorhaben der Berliner Justiz, die die Konsolidierung und Modernisierung ihrer IT-Anwenderlandschaft konsequent vorantreibe. Dazu gehörten zahlreiche individuell entwickelte und nicht mehr zeitgemäße Fachverfahren, die sukzessive durch moderne, besonders sichere und länderübergreifend eingesetzte IT Systeme ersetzt würden und ersetzt werden müssten. Auch die länderübergreifend genutzte elektronische Gerichts- und Verfahrensakte sei nahezu vollständig eingeführt. All diese zentralen IT Systeme würden in Mehrländerverbünden synergetisch entwickelt und gepflegt. Die Bundesländer und der Bund betrieben dieselben Systeme aber weiterhin mit unterschiedlichen Infrastrukturen in verschiedenen Rechenzentren, wodurch Synergiepotenziale länderübergreifender Zusammenarbeit nur unzureichend genutzt würden.

Genau diese Lücke solle die bundeseinheitliche Justizcloud schließen, indem sie Innovation, höhere Betriebsstabilität und Kosteneffizienz ermögliche. Die Senatsverwaltung für Justiz habe sich sowohl an Konzeptionierung und Machbarkeitsstudien beteiligt und gemeinsam mit dem ITDZ maßgeblich gestaltet. Erstmals sei es gelungen ein gemeinsames Fachverfahren, GeFa, erstmals und zunächst auch Mitarbeitern der Berliner Justiz testweise in einer länderübergreifenden Cloudinfrastruktur bereitgestellt worden. Dieses Fachverfahren werde derzeit für alle Bundesländer und den Bund entwickelt und solle perspektivisch mehrere bestehende Systeme ablösen. Das gemeinsame Fachverfahren sei daher für die Bereitstellung auf der Basis der Justizcloud geradezu prädestiniert. Dieser praktische Machbarkeitsnachweis sei der Startschuss für den aktuell erfolgenden Aufbau der bundeseinheitlichen Justizcloud gewesen. An diesem Aufbau beteiligten sich sowohl die Senatsverwaltung für Justiz als auch das ITDZ gemeinsam dauerhaft mit der Entsendung sowohl von Experten als auch mit der Bereitstellung von Infrastruktur.

Angestrebt werde, das gemeinsame Fachverfahren bis 2027 für die beteiligten Länder nicht nur testweise, sondern produktiv und einheitlich aus der Justizcloud bereitzustellen. Erwartet würden dadurch höhere Betriebsstabilität durch redundante Infrastrukturen mehrerer Länder, gebündelte IT-Expertise in einem länderübergreifenden Team, schnellere Weiterentwicklung sowie Kostenersparnisse. In einem nächsten Schritt sollten weitere IT-Systeme, etwa KI-Plattformen und Systeme zur elektronischen Aktenaufbearbeitung, folgen. Die Einführung der E-Akte in Berlin befinde sich dabei bereits auf der Zielgeraden, wobei die Möglichkeiten der Justizcloud schon jetzt konsequent in die Weiterentwicklung der IT-Verfahrenslandschaft einbezogen würden.

Alexander Herrmann (CDU) interessiert, wie sich die geplante Justizcloud zum Rechenzentrum Justiz verhalte.

Staatssekretär Dirk Feuerberg (SenJustV) bemerkt, beide wichtigen Säulen müssten nebeneinander betrachtet werden. Beim Rechenzentrum sei der Aufbau weit vorangeschritten, mehrere Fachverfahren und zentrale Infrastrukturen würden bereits aus dem Rechenzentrum Justiz

zunächst für die Mitarbeiter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bereitgestellt. Der Umzug weiterer Fachverfahren werde im kommenden Jahr erfolgen. Das gemeinsam mit dem ITDZ aufgebaute Rechenzentrum Justiz sei für die digitale Souveränität, also die Unabhängigkeit der dritten Säule, auch im digitalen Zeitalter und Bereich von entsprechender Bedeutung und ergänze die bundeseinheitliche Justizcloud. Mit Blick auf die nahezu abgeschlossene Einführung der elektronischen Gerichts- und Verfahrensakten würden moderne und sichere Infrastrukturen benötigt. Es könne daher auf den abschließenden Aufbau der bundeseinheitlichen Justizcloud nicht zugewartet werden. Zum anderen könnten nicht sämtliche benötigten IT-Systeme in einer bundeseinheitlichen Justizcloud sinnhaft bereitgestellt werden; dies gelte insbesondere für landesspezifische IT-Fachverfahren und Infrastrukturen wie das Berliner Landesnetz. Erst gemeinsam bildeten Rechenzentrum Justiz und die und die bundeseinheitliche Cloud das zukunftsfähige Rückgrat für eine digitale Justiz.

Damiano Valgolio (LINKE) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Ist der Senat in Gesprächen mit der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), um am BER tierschutzgerechte Vergrämnungs-Maßnahmen umzusetzen, über das unerlaubte Anlocken durch Füttern zu informieren und das seit Jahren bestehende Kollisionsrisiko („Vogelschlag“) an den Glasfassaden des Terminals zu minimieren?"

Staatssekretär Dirk Feuerberg (SenJustV) antwortet, dass die Justizverwaltung nicht im Gespräch sei mit der Flughafengesellschaft, weil diese Aufgaben landesrechtlich geregelt seien und sich nach der Lage des jeweiligen Flughafens richteten. Zuständig sei der Landkreis Dahme-Spreewald.

Damiano Valgolio (LINKE) erwidert, das Land Berlin könne als Gesellschafterin der Betreibergesellschaft Einfluss nehmen.

Staatssekretär Dirk Feuerberg (SenJustV) wiederholt, es gebe keinen Austausch hinsichtlich der in der Fragestellung angesprochenen Thematik. Richtig sei, sich über die Thematik auszutauschen und zu informieren. Es werde davon ausgegangen, dass dort ausreichende Maßnahmen ergriffen würden. Der Landkreis Dahme-Spreewald sei nach Kenntnis des Senats bereits seit 2021 in Kontakt mit der Flughafengesellschaft bezüglich der Vogelschlagproblematik. Der Großteil der kritischen Glasflächen am Terminal 1 und an den Glassäulen nach Auskunft des Landkreises bereits mit speziellen Vogelschutzfolien nachgerüstet worden. Weitere Nachrüstvorhaben seien in Planung, wobei sich die Abschirmung von Lichtschächten als bautechnisch schwierig erweise.

Der **Ausschuss** schließt Punkt 1 der Tagesordnung ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der
Fraktion Die Linke
Drucksache 19/2740

[0279](#)
Recht
Haupt

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der Vergabe von öffentlichen Projektfördermitteln aus dem Haushaltsplan 2024/25

Daniel Wesener (GRÜNE) dankt einleitend der Hausverwaltung, die zum einen vor Einreichung des Antrags und bei der Einreichung selbst eine formale Prüfung vorgenommen habe. Er verweise auf ausführliche Presseberichterstattung zu den Vorwürfen und Verdachtsmomenten, die ursächlich für den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses seien. Es gebe großes Interesse an einem rechtzeitigen Abschluss des Untersuchungsausschusses mit einem entsprechenden Bericht noch vor Beginn der Wahlkampfphase. Insofern sei der Auftrag relativ eng gefasst worden mit einem präzise bestimmten Untersuchungsgegenstand und einem kurzen Fragenkatalog. Konkret sei eine Begrenzung auf den Umgang mit den Mitteln erfolgt, die der Haushaltsgesetzgeber der Senatsverwaltung für Kultur und gesellschaftlichen Zusammenhalt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 in Titel 68406 – Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen – in Kapitel 0850 – Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Engagement und Demokratieförderung –, Teilansatz 8, zur Verfügung gestellt habe. Der klare Fokus innerhalb des Ansatzes habe auf den sogenannten Projekten von besonderer politischer Bedeutung liegen sollen, der Bewilligung der Mittel von bis zu 3,4 Millionen Euro ausschließlich im Haushaltsjahr 2025. Unter V des Fragenkatalogs zielten die Fragen unter den Teilen 1 und 2 ausschließlich auf die sogenannten Projekte von besonderer politischer Bedeutung ab. Es interessiere die Genese dieser Sonderförderung, die Auswahl der Projekte, die Förderlogik, die der Auswahlbewilligung zugrunde gelegen habe. Auch interessiere, ob parteipolitische Interventionen in exekutives Handeln oder Eingriffe in die originären Aufgaben der Fachverwaltung stattgefunden hätten. Teil 2 stelle auf die haushalts- und förderrechtlichen Implikationen ab, insbesondere die Bewilligungspraxis sowie deren Vereinbarkeit mit der Haushaltsordnung, dem Zuwendungsrecht und der Gewaltenteilung, sowie auf mögliche Verstöße gegen einschlägige haushaltsrechtliche und sonstige förderrechtliche Vorgaben. Zudem ergäben sich aus der Akteneinsicht weitere Fragestellungen, Teil 3, etwa zur Auswahl und Benennung der Jury im regulären Förderverfahren sowie zum Umgang mit dessen Ergebnissen und möglichen Querverbindungen zu Sonderförderungen der Projekte von besonderer politischer Bedeutung.

Regina Kittler (LINKE) hebt hervor, dass die besondere politische Bedeutung der geförderten Projekte – auch vor dem Hintergrund der Ereignisse vom 7. Oktober 2023 – anerkannt werde, zugleich jedoch sehr sauber nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung und den Ausführungsverordnungen verfahren werden müsse. Die im Raum stehenden Vorhaltungen beunruhigten erheblich, weswegen daher ein Untersuchungsausschuss zügig eingesetzt werden müsse, um die Rechtmäßigkeit der Fördervergabe, die Einhaltung der Förderrichtlinien und vorgesehenen Verfahren zu prüfen. Zudem werde gefragt, ob unzulässig auf Eigenanteile verzichtet worden sei, ob Mittel zweckentsprechend verwendet worden seien, ob entgegen ausdrücklicher fachlicher Empfehlungen der Fachreferate der Kulturverwaltung und ohne ausreichende Prüfung entlang der Vergabekriterien gehandelt worden sei sowie ob und in welcher

Weise Abgeordnete und die politische Leitung der Kulturverwaltung Einfluss auf die Besetzung einer Fachjury genommen hätten und welche Rolle dabei sowohl der ehemalige Kultursenator als auch das Handeln der jetzigen Kultursenatorin gespielt hätten.

Alexander Herrmann (CDU) führt aus, dem Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses werde gelassen entgegengesehen, da die parlamentarische Kontrolle von Verwaltungshandeln üblich und legitim sei. Zugleich weise er darauf hin, dass zwischen Antrag und Einsetzung regelmäßig Zeit vergehe, in einigen früheren Fällen sogar häufig Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes eingeholt worden seien; die Koalition halte ein solches Gutachten derzeit nicht für erforderlich, wolle jedoch Umfang und Fragestellungen des Untersuchungsausschusses noch beraten. Es gebe Zweifel insbesondere hinsichtlich der Überprüfbarkeit des Handelns einzelner Abgeordneter durch einen Untersuchungsausschuss, möglicher Parallelität mit Prüfungen des Rechnungshofes, die dann letztlich das Verfahren sogar verzögerten, sowie der Frage, ob sich der Untersuchungsgegenstand auf bereits abgeschlossenes Verwaltungshandeln beziehen solle. Letztlich seien nur fünf Zuwendungen gewährt worden, andere befänden sich noch in der Pipeline. Die Vorgänge seien auch vor dem Hintergrund einer besonderen Ausnahmesituation im Kampf gegen Antisemitismus zu betrachten, die gegebenenfalls eine rechtlich zulässige abweichende Handhabung habe erforderlich machen können, weil schnelle Reaktion geboten gewesen sei. Trotz der Bereitschaft zur zügigen Aufklärung werde noch um Vertagung gebeten, um in der kommenden Sitzung einen Beschluss herbeizuführen.

Jan Lehmann (SPD) schließt sich der Bitte des Kollegen Hermann auf Vertagung um 14 Tage an. Die SPD unterstütze Untersuchungsausschüsse, die die Opposition beantrage, grundsätzlich, weil es ein hohes Gut sei. Es werde um 14 Tage Bedenkzeit gebeten, um die von Abg. Herrmann aufgeworfenen inhaltlichen Fragen noch einmal zu prüfen. In kleiner Differenz zu Abg. Hermann sehe er nicht, dass sich Rechnungshof und Untersuchungsausschuss unbedingt blockierten; vielleicht befruchteten sie sich auch.

Marc Vallendar (AfD) erklärt, dem Untersuchungsausschuss zuzustimmen, halte den bisherigen Antrag jedoch für unzureichend. Vor dem Hintergrund der jüngsten Veröffentlichungen des Rechnungshofs, der Jahresbericht 2025, sei zu konstatieren, dass im Bereich des Antisemitismus und im Bereich der Kulturverwaltung wahrscheinlich nicht nur Fehler im Rahmen von Förderentscheidungen begangen worden, sondern auch andere Projekte betroffen seien. Der Rechnungshof habe festgestellt, dass nicht kontrolliert worden sei, ob überhaupt Bedarf an jeweiligen Projekten bestanden habe und versäumt worden sei, in den Förderprogrammen eine Zielerreichung, Wirkung und Wirtschaftlichkeit zu kontrollieren. Auch wenn vorgegebene Zielgröße nachweislich nicht erreicht worden seien, habe die Senatsverwaltung die vollumfängliche Zielerreichung festgestellt. Um welche weiteren Projekte handle es sich da? Er kündige die Einbringung eines Änderungsantrags an, der den Untersuchungsauftrag auf weitere Förderbereiche der Demokratie- und Integrationsförderung ausdehne und weitere Fragen aufwerfe. Wie hätten die jeweiligen Auswahl-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren bei den genannten projektbezogenen Förderentscheidungen ausgesehen? Ob und in welchem Umfang seien die Förderentscheidungen in den Programmen Partizipations- und Integrationsprogramm, Landesrahmenprogramm Integrationslotsinnen und -lotsen Ilos, Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, Landesprogramm Demokratie, Vielfalt, Respekt ohne hinreichend bestimmte überprüfbare oder messbare Zieldefinitionen getroffen worden? Seien damit die Anforderungen der haushaltsrechtlichen Vorgaben der LHO nicht entspre-

chend erfüllt worden? Habe die durchführende zuständige Senatsverwaltung systematisch gegen die Pflicht zur Durchführung von Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrollen verstoßen, insbesondere durch fehlende Soll-Ist-Vergleiche, unterlassene Wirkungsprüfung und fehlende oder unzureichende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung? Seien Zuwendungsbescheide rechtzeitig, ordnungsgemäß und entsprechend den SMART-Kriterien ausgestaltet worden? Seien ob Projektziele und verfehlte Bemessungsgrößen nicht angegeben, widersprüchliche oder verspätete Bescheide erlassen worden, wodurch qualifizierte Erfolgskontrollen verunmöglicht worden seien? Sei bei der Auswahl der Zuwendungsempfänger der Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz eingehalten worden? Seien Fördermittel ohne ausreichende Bedarfsprüfung vergeben worden, insbesondere ohne Prüfung, ob das jeweilige Projekt erforderlich gewesen sei und ob Doppelstrukturen bestanden hätten oder bestehende Angebote bereits denselben Zweck erfüllt hätten? In welchen projektbezogenen Förderentscheidungen sei es zu einer Remonstration bzw. Einbindung der Fachabteilung gekommen, wenn Unvereinbarkeit mit den Vorhaben der LHO und den Ausführungsvorschriften gesehen worden seien? Inwieweit habe die Senatsverwaltung bei den getroffenen Förderentscheidungen ermessensfehlerhaft gehandelt, etwa weil sie sich bei der Entscheidung von sachfremden Gründen habe leiten lassen? Seine Fraktion halte eine Betrachtung auch noch der beiden Jahre vor dem Untersuchungszeitraum für wichtig, um einen Vergleich zu haben.

Damiano Valgolio (LINKE) kommt auf eine Bemerkung von Abg. Herrmann zu sprechen, dass der Hinweis auf Zeitdruck oder eine besondere Ausnahmesituation keine Rechtfertigung für kreative Mittelvergabe darstelle, zumal die Einflussnahmen nach bisherigem Kenntnisstand nicht der Beschleunigung der Mittelvergabe, sondern der inhaltlichen Steuerung gedient hätten. Der Untersuchungsausschuss sei unverzüglich einzusetzen, wie auch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung bestätige, es sei denn, es gäbe nachvollziehbare Gründe; eine weitere Vertagung sei daher kritisch zu sehen. Rechtliche Zweifel an der Zulässigkeit des Untersuchungsausschusses würden zurückgewiesen, da dieser auch parallel zu Prüfungen des Rechnungshofs oder anderen Ermittlungen eingesetzt werden könne und sich zulässigerweise auf Verwaltungshandeln, einschließlich möglicher Einflussnahmen von Abgeordneten, erstrecke. Eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags sei möglich und legitim, er habe aber Zweifel, ob die dafür angeführte Verzögerung erforderlich sei.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) bemerkt, grundsätzlich werde begrüßt, dass die Einsetzung des Untersuchungsausschusses auch von der Koalition als dringende und zu beschleunigende Angelegenheit aufgenommen werde. Sie halte eine sofortige Abstimmung jedoch ebenfalls für möglich und eine weitere Verzögerung für nicht erforderlich. Der Untersuchungsausschuss sei ein zentrales Kontrollinstrument der Opposition und müsse daher zügig eingesetzt werden. Die Zusage, das Thema in zwei Wochen erneut aufzurufen und kein gesondertes Gutachten in Auftrag zu geben, werde zur Kenntnis genommen. Rechtliche Zweifel an der Ladung von Abgeordneten würden zurückgewiesen, da sowohl in der Berliner Verfassung und im Berliner Gesetz über den Untersuchungsausschuss aufgeführt sei, dass jeder verpflichtet sei, den Anforderungen des Untersuchungsausschusses zum Zwecke der Beweiserhebung Folge zu leisten. Der Untersuchungsausschuss sei ein Instrument zur parlamentarischen Kontrolle, das von allen ernst genommen werden sollte. Interne Bereiche der Willensbildungsprozesse hinsichtlich politischer Strategien von Abgeordneten sei nicht Gegenstand der Untersuchung. Es gehe hier jedoch um die Vergabe öffentlicher Mittel als äußerlichen Vorgang, weshalb gegen die Formulierung des Untersuchungsauftrags keine juristischen Bedenken bestünden.

Daniel Wesener (GRÜNE) führt aus, es spreche viel dafür, den Untersuchungsausschuss bereits heute zu beschließen, da nur so ein deutlich früherer Start und Abschluss möglich sei; eine Vertagung würde faktisch eine Beschlussmöglichkeit im Hauptausschuss erst am 21. Januar 2026 bedeuten; eine Beschlussfassung und Ausbringung wäre erst in der Plenarsitzung am 29. Januar 2026 möglich und würde die Arbeit vermutlich bis über die Sommerpause hinaus verzögern. Eine zeitnahe Beschlussfassung wäre aber trotz haushaltsrechtlicher Beteiligung des Hauptausschusses formal möglich, wenn die Beratungsreihenfolge geändert würde, um noch im laufenden Jahr voranzukommen.

Nach Rechtsprechung sei ein Untersuchungsausschuss zur Aufklärung innerparlamentarischer Sachverhalte zulässig und zum Zweck der politischen Selbstkontrolle durchaus möglich. Ein Fehlverhalten oder mögliches Fehlverhalten von Abgeordneten nach ihrer Wahl könne von einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss etwa dann untersucht werden, wenn es hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gebe, dass der Abgeordnete durch sein Verhalten das Ansehen des Parlaments geschädigt habe. Dies sei hier zumindest im Hinblick auf die Vorwürfe durchaus der Fall. Politische Parteien könnten zudem auch grundsätzlich zulässiger Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses sein. Geschützt seien in der Interna, wenn es um die innere Willensbildung der Partei, die Art und Weise der Mitgliedererziehung usw. geht. Dies solle aber gar nicht untersucht werden. Hier gehe es um Einflussnahme einzelner Mandats- und Funktionsträger auf die Exekutive, in die staatliche Sphäre und ihre Einflussnahme auf politische und Exekutivämter.

Ebenso stehe die Tätigkeit des Rechnungshofs der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nicht entgegen, da beide Verfahren unterschiedliche Ziele verfolgten. Welche Akten die Fachverwaltungen dem Rechnungshof zur Verfügung gestellt hätten, sei nicht bekannt. Auch dies sei noch einmal ein Grund, das Mittel des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu wählen. Zudem seien die relevanten Verwaltungsvorgänge abgeschlossen und Voraussetzung für Akteneinsicht gewesen. Die im Rechnungshofbericht angesprochenen Mängel seien strukturell anders gelagert als die hier zu untersuchenden Verdachtsmomente, die sich auf fehlende Fördersystematik und mögliche Verstöße gegen zentrale haushaltsrechtliche Vorgaben bezögen; es gehe in dem Bericht vielmehr um die Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle. Insofern werbe er dafür, die Bedenkzeit zu verkürzen und den Untersuchungsausschuss unverzüglich einzusetzen.

Sebastian Schlüsselburg (SPD) betont, dass das verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot für das Verfahren maßgeblich sei und von der SPD-Fraktion ernst genommen werde. Der Koalition sei an einer Beschleunigung gelegen. Dies zeige sich unter anderem daran, dass auf zeitaufwendige Instrumente wie eine Begutachtung durch den wissenschaftlichen Parlamentsdienst verzichtet werde. Das verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot gebe der Parlamentsmehrheit eine gewisse Einschätzungsprärogative, sich auch substantiiert auf den qualifizierten Minderheitsantrag einzulassen. Ein Zeitraum von etwa zwei Wochen erscheine dabei verhältnismäßig. Hinsichtlich der Beratungsreihenfolge pflichte er bei, wenn auf die bestehende Kaskade verwiesen werde. Es werde aber eine zeitnahe Abstimmung im Rechtsausschuss angestrebt. Auf Ebene des Hauptausschusses könne gegebenenfalls über eine Änderung der Beratungsreihenfolge und dann durch den Ältestenrat oder über Sondersitzungen entschieden werden. Die formelle Einsetzung solle in einer der nächsten Plenarsitzungen erfolgen. Insgesamt bewege sich das Verfahren weiterhin vollständig innerhalb des vom Beschleunigungsgebot gedeckten Zeitrahmens.

Alexander Herrmann (CDU) äußert, dass die vorgetragenen rechtlichen Argumente der Opposition zwar zur Kenntnis genommen würden, jedoch nicht überzeugt hätten. Es bestehe keine Verzögerungsabsicht; das Verfahren werde beschleunigt geführt. Ein Vergleich mit früheren Untersuchungsausschüssen zeige, dass auch dort regelmäßig Beratungszeiten eingeplant und häufig Stellungnahmen des wissenschaftlichen Dienstes eingeholt worden seien; Verzögerungen über mehrere Wochen oder Monate seien parlamentarische Routine gewesen. Im aktuellen Fall gehe es lediglich um einen Zeitraum von etwa zwei Wochen, um interne Abstimmungen vorzunehmen und gegebenenfalls einen Änderungsantrag zu formulieren. Dies stelle weder ein politisches Signal noch eine Behinderung von Minderheitenrechten dar, sondern entspreche der üblichen Arbeitsweise. Der Begriff „unverzüglich“ bedeute nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“, ein solches sei hier nicht erkennbar. Daher werde eine Vertagung beantragt, mit dem Ziel, in der nächsten Sitzung zu einer Entscheidung zu kommen; das weitere Vorgehen solle auf Ebene der Parlamentarischen Geschäftsführer abgestimmt werden.

Jan Lehmann (SPD) bekräftigt, dass das Beschleunigungsgebot verfassungsrechtlich vorgegeben sei und keinen Ermessensspielraum eröffne. Zugleich werde darauf hingewiesen, dass auch die antragstellenden Fraktionen vor Einbringung des Antrags eine Bedenk- und Vorbereitungszeit in Anspruch genommen hätten, zumal der Antrag bereits Wochen zuvor in der Presse behandelt worden sei. Dieses Vorgehen sei als überlegtes Handeln und nicht als schuldhaftes Zögern zu werten. Daraus folge die Bitte, der anderen Seite dieselbe Zeit zur Prüfung und Abstimmung einzuräumen. Verzögerungen im weiteren Verfahren ergäben sich zudem aus dem Sitzungsrhythmus des Parlaments und nicht aus mangelndem Handlungswillen; bei einem zeitigeren Vorgehen der Antragsteller wäre der Prozess bereits weiter fortgeschritten.

Daniel Wesener (GRÜNE) merkt an, es wäre bedauerlich, wenn es letztlich keine politische, sondern eine verfassungsgerichtliche Klärung geben müsste, zumal die Zeit nicht ausreiche. Nach seinem Eindruck gebe es bezogen auf die eine oder andere Fragestellung doch eine relativ gefestigte Rechtsprechung bzw. Kommentarliteratur. Kritisch werde ein eher politisches als juristisches Argument gesehen, wonach angesichts außergewöhnlicher Lagen ein rasches und vielleicht auch unkonventionelles Handeln der Verwaltung erforderlich gewesen sei.

Zwar hätten die Ereignisse nach dem 7. Oktober schnelles Handeln nahegelegt, tatsächlich habe jedoch für die zuständige Fachverwaltung ein probates Verfahren zur Verfügung gestanden. Etwa ein Drittel des Geldes in 2024 sei in auftragsweiser Bewirtschaftung an andere Fachverwaltungen und Bezirke ausgereicht worden mit dem Hinweis, dass diese über die Kompetenz im Bereich Extremismusprävention und -bekämpfung, Bekämpfung von Antisemitismus etc. verfügten. Die Fachverwaltung habe über eine etablierte Fördersäule mit klaren Richtlinien verfügt. Diese Fördersäule im jurierten Verfahren sei auf 2 Millionen Euro im Jahr gedeckelt gewesen. In 2024 und 2025 seien zusammengekommen 60 Anträge bewilligt worden, von 300 Anträgen mit einem Antragsvolumen von 20 Millionen Euro. Demnach sei nicht einmal jeder fünfte Antrag überhaupt bewilligt worden. Es wäre kein Problem gewesen, diese Mittel in dieser Notsituation zumindest in 2025 regelkonform und im Einklang mit der Landeshaushaltsordnung und dem Zuwendungsrecht auszugeben. Stattdessen sei ohne zwingende Notwendigkeit entschieden worden, 3,4 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2025 beiseite zu legen und eine Sonderförderung zu etablieren. Ohne Not sei aus Sicht seiner Fraktion die Entscheidung für ein rechtswidriges Vergabeverfahren getroffen worden, dieses auf politi-

schen Druck und explizite wiederholte parteipolitische Interventionen. Zum weiteren Verfahren stelle er fest, dass es eine Verständigung dahingehend gebe, den Vorgang in zwei Wochen erneut aufzurufen, zu beschließen und gegebenenfalls durch eine geänderte Beratungsreihenfolge eine zeitnahe Einsetzung zu ermöglichen. Er bitte, etwaige Änderungswünsche oder weitere Bedenken frühzeitig und schriftlich mitzuteilen, um eine sachgerechte Vorbereitung zu ermöglichen und das Verfahren zügig voranzubringen.

Damiano Valgolio (LINKE) erklärt, seine Kritik habe darauf gezielt, dass bei einem beantragten Vertagungsvorgang bislang nicht benannt worden sei, welche konkreten Änderungen am Antrag beabsichtigt seien. In welche Richtung werde eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags gesehen? Könne bereits eingeschätzt werden, bis wann entsprechende Änderungsvorschläge vorgelegt würden, um eine sachgerechte Vorbereitung zu ermöglichen?

Alexander Herrmann (CDU) erwidert, dass derzeit keine verbindlichen Zusagen zu konkreten Änderungen oder zum weiteren Verfahren gemacht werden könnten, da hierfür interne Abstimmungen innerhalb der Koalition erforderlich seien. Zugesagt werde jedoch, dass der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung erneut aufgerufen und beschlossen werde. Weitergehende Festlegungen, etwa zu einer geänderten Beratungsreihenfolge, könnten aktuell nicht rechtsverbindlich zugesichert werden. Die Vertagung werde beantragt mit dem Hinweis, dass noch offene inhaltliche und formale Fragen bestünden, die innerhalb der Koalition geprüft werden müssten. Es bestehe ein gemeinsames Interesse an Aufklärung; es sei bewusst auf eine zeitaufwendige Einschaltung des wissenschaftlichen Dienstes verzichtet worden, um Verzögerungen zu vermeiden. Ziel sei es, den Untersuchungsausschuss in der nächsten Sitzung auf den Weg zu bringen und die weitergehenden Sachfragen anschließend im Untersuchungsausschuss selbst zu klären.

Der **Ausschuss** beschließt, Punkt 2 der Tagesordnung zu vertagen.

Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs

**Die Zukunft der Rechtspflege in Berlin: Ausbildung, [0236](#)
Kompetenzstärkung, Arbeitsbelastung und Recht**
Berufsbild

(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)

Jan Lehmann (SPD) trägt vor, dass Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der öffentlichen Wahrnehmung bislang zu wenig Beachtung fänden. Das Thema sei in der laufenden Legislaturperiode durch einen Brandbrief des AStA von der HWR von 2024 aufgegriffen worden. Es sei auch schon bereits zuvor von den Grünen in den Rechtsausschuss 2024 eingebracht worden; gelöst sei das Problem jedoch weiterhin nicht. Hinzu komme die aktuelle Belastung durch Nachzahlungsforderungen bei den Beamtengehältern. Es bestehe erheblicher Handlungsbedarf, da die Justiz insgesamt vor Kapazitätsgrenzen stehe. Zur Entlastung sei es erforderlich, Aufgaben stärker auf qualifizierte Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu übertragen, ihre Kompetenzen auszuweiten und den Berufsstand insgesamt zu stärken, wie es bereits im Koalitionsvertrag angelegt sei. Auch haushälterisch seien hierfür erste Schritte zur besseren Ausstattung erfolgt.

Alexander Herrmann (CDU) knüpft an, dass der Fachkräftemangel eine zentrale Herausforderung darstelle und das gemeinsame Ziel darin bestehe, eine leistungsfähige Rechtspflege mit attraktiven Arbeitsbedingungen zu sichern. Positiv sei, dass die Ausbildungszahlen zuletzt deutlich gesteigert worden seien; dieser Kurs müsse fortgesetzt werden. Justizmodernisierung und E-Akte seien dabei wesentliche Bausteine, die für den Beruf der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger von großer Bedeutung seien und weiter vertieft diskutiert werden sollten. Zugleich danke er den Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der Berliner Justiz für ihre Tätigkeit als tragende Säule der Justiz, da sie nicht nur juristisch tätig seien, sondern auch im direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern stünden und damit wesentlich zum Vertrauen in den Rechtsstaat beitrügen.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) stimmt überein, dass Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht die ihnen zustehende Aufmerksamkeit erhielten. In der Senatsverwaltung für Justiz werde gemeinsam mit den Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden daran gearbeitet, das Ansehen des Berufsbildes Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspfleger, aber auch die Fortbildungsmöglichkeiten und die Ausbildungszahlen zu erhöhen. Sie seien neben Richtern und Staatsanwälten ein wichtiges Organ der Rechtspflege. Sie nähmen in zahlreichen Bereichen – von Zivil-, Straf- und freiwilliger Gerichtsbarkeit bis hin zu Grund- und Handelsregisterangelegenheiten – täglich wesentliche gesetzliche Aufgaben wahr. Sie seien weisungsfrei und unabhängig und dem Gesetz unterworfen; die Entscheidungen könnten über den Rechtsmittelweg angefochten werden.

Rechtspfleger müssten entsprechend gut und umfassend ausgebildet werden. Insgesamt gebe es in den nichtrichterlichen Berufen die Laufbahnen des Justizwachtmeisterdienst, den allgemeinen Justizdienst, den Rechtspfleger- und den Gerichtsvollzieherdienst. Die Ausbildung unterschieden sich voneinander und hätten auch eine unterschiedliche Länge. Angesichts steigender Altersabgänge und Personalfuktuation müsse die Ausbildung gestärkt werden, um die freiwerdenden Dienstposten mit qualifiziertem Personal nachbesetzen zu können. Daher seien die Einstellungs- und Ausbildungszahlen der Rechtspfleger in den letzten Jahren deutlich erhöht worden: Die Ausbildung finde inzwischen zweimal jährlich statt, die Zahl der Anwärter sei schrittweise gesteigert worden und solle weiter anwachsen. Seien bis 2022 höchstens 75 Anwärter jährlich eingestellt worden, würden ab 2026 120 Einstellungen im Jahr vorgenommen. Der Vorbereitungsdienst zum Rechtspfleger bzw. zur Rechtspflegerin bestehe aus vier Semestern an der HWR sowie zwei Praxissemestern. Die Einstellung an zwei Terminen biete die Möglichkeit einer Verteilung der Lehrbelastung auf zwei Termine. Zudem gebe es mit zwei Einstellungsterminen eine größere Zahl an Bewerbungen, etwa 530 in 2025.

Die steigenden Bewerberzahlen zeigten den Erfolg dieser Maßnahmen, führten jedoch zugleich zu höherer Belastung der HWR, insbesondere bei Personal und Räumlichkeiten. Die Berufungsverfahren für zusätzlich bewilligte Professuren seien langwierig, weswegen hauptamtlich Lehrende für die Sicherstellung der Ausbildung sorgten. Zusätzlich seien Justizangehörige in nebenamtlicher Lehrtätigkeit am Fachbereich und sorgten für die Gewährleistung der Ausbildung in dem entsprechenden Umfang. Die steigenden Ausbildungszahlen seien auch in Gerichten und Strafverfolgungsbehörden spürbar, insbesondere während der Praxissemester. Zur Entlastung würden einzelne Gerichte in Abstimmung mit dem Aus- und Fortbildungsreferat des Kammergerichts eine Praxisausbildung in Form einer Gruppenausbildung erproben, die künftig dauerhaft eingeführt werden solle. Diese kombiniere Gruppen von drei bis acht Anwärterinnen und Anwärtern mit ergänzender individueller Betreuung, sei in der

Konzeption aufwendig, verspreche jedoch langfristig organisatorische und qualitative Vorteile. Der Einsatz erfahrener Mitarbeiter sowie Schulungen zu Fachverfahren bewirke eine qualitativ gute Ausbildung für die Rechtspfleger. Durch diese Schulungen im Fachverfahren und in der elektronischen Akte würden gleichzeitig bei diesen Ausbildungen auch die berufsspezifischen digitalen Kenntnisse unmittelbar vor Eintritt in die Praxisstationen vermittelt.

Für den Allgemeinen Justizdienst gebe es eine deutliche Ausweitung der Ausbildung: Mit vorgesehenen jährlich 250 Einstellungen, verteilt auf zwei Termine und steigenden Bewerberzahlen – 800 in diesem Jahr –, erscheine das Einstellungsziel perspektivisch erreichbar. Dadurch befänden sich mehrere Hundert Anwärterinnen und Anwärter gleichzeitig in Ausbildung, was als erheblicher Erfolg gewertet werde.

Die erweiterten Ausbildungsmaßnahmen würden durch die inzwischen etablierte Justizakademie ermöglicht, die sowohl räumliche Kapazitäten für Ausbildung als auch für Fortbildung bereitstelle. Dadurch könnten pro Einstellungstermin statt bislang vier Klassen zukünftig acht Klassen mit 125 Einstellungen realisiert werden. Die steigenden Ausbildungszahlen und steigenden Kapazitätserhöhungen bei den Ausbildungen führten jedoch zu einem erhöhten Bedarf an Dozenten, dem durch Schaffung zusätzlicher hauptamtliche Dozentenstellen durch das Kammergericht sowie durch den verstärkten Einsatz nebenamtlicher Dozenten aus den Justizgeschäftsbereichen begegnet werde. Für die sechsmonatige Ausbildung der Justizwachtmeister im Bereich der Eigen- und Fremdsicherung biete auch die Justizakademie entsprechende Räumlichkeiten an, sodass diese Trainingseinheiten dort absolviert werden könnten.

Für den Gerichtsvollzieherdienst werde erstmals seit 2021 wieder ein Lehrgang mit 15 Teilnehmenden angeboten. Zugleich werde am Ziel festgehalten, ein duales Fachhochschulstudium einzuführen. Dies sei wegen der erforderlichen Mindestzahl – damit sich die Ausbildung auch wirtschaftlich lohne – an Auszubildenden, mindestens 40, nur in Kooperation mit anderen Bundesländern realisierbar, weshalb entsprechende Gespräche geführt würden. Berlin habe einen ungefähren jährlichen Bedarf an 13 Gerichtsvollziehern. Die Akademisierung des Gerichtsvollzieherdienstes sowie die Vermittlung digitaler Kompetenzen seien dabei weiterhin zentrale Anliegen.

Die Fortbildung des nichtrichterlichen Dienstes werde zentral durch das Kammergericht koordiniert und durch die Justizakademie bedarfsorientiert sowie praxisnah ergänzt. Das Fortbildungsangebot umfasse fachspezifische Vertiefungen, aber auch Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung, Führungsentwicklung oder auch im Bereich gesundheitlicher Prävention. Das Fortbildungsprogramm biete daneben eine Vertiefung der Rechts- und Verfahrenkenntnisse, sei es Familienrecht, Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht etc.. Ferner gebe es Seminare zur Kommunikation und zum Konfliktmanagement, Fortbildungsangebote zum Thema Gesundheit und Resilienz, aber auch Inklusion und Extremismus, zum Umgang mit extremistischen Strömungen. Es gebe praktische Workshops, beispielsweise zum Thema Beurteilungswesen, Justizeinsatztraining. Dazu gebe es praxisnahe Schulungen zu sicherheitsrelevanten Themen wie beispielsweise Selbstverteidigung. Weiter gebe es auch Qualifizierungsreihen. Angehenden Führungskräften werde das Wissen vermittelt, das sie benötigen, um sie bestmöglich auf die künftige Führungsaufgabe vorbereiten zu können. Das Aus- und Fortbildungsreferat des Kammergerichts beabsichtige zudem, künftig eine Veranstaltung zum Thema Erkennen von extremistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen anbieten.

Der hohen Arbeitsbelastung in Gerichten und Strafverfolgungsbehörden müsse durch zügige Nachbesetzung offener Stellen und verbesserte Rahmenbedingungen begegnet werden. Gerade Amtsanwältinnen und Amtsanwälte erhielten nicht immer die Anerkennung und Wertschätzung, die sie benötigten. Eine frühere besoldungsrechtliche Ungleichbehandlung bezogen auf den Verlust der ruhegehaltfähigen Stellenzulage als Amtsanwälte sei nicht sachgerecht gewesen. Sie begrüße, dass diese Ungleichbehandlung künftig durch die Gewährung einer entsprechenden ruhegehaltfähigen Stellenzulage korrigiert werde.

Das Thema der digitalen Transformation werde sich auch auf die Arbeitsweise der Rechtspflege auswirken, auch in allen anderen Bereichen, und daher strukturiert begleitet werden. Zu diesem Zweck gebe es das Projekt „Moderne Arbeitswelt Justiz“, mit dem gleiche Standards für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden etabliert werden sollten. Das Projekt werde derzeit im Amtsgericht Schöneberg, am Verwaltungsgericht Berlin und bei der Anwaltschaft pilotiert und solle in einen Handlungsleitfaden münden, weil sich durch die digitale Transformation neue Arbeitsformen ergäben. Für solche Neuerungen sollten entsprechende Standards festgelegt werden, sei es in der Zusammenarbeit, wenn es um Prozesse gehe, Kompetenzen und Wissenstransfer, aber auch im Bereich der Führung. Diese Empfehlungen würden dann allen Geschäftsbereichsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) äußert, sie begrüße, dass sich der Rechtsausschuss stärker mit dem Thema der Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen befasse. Ausgehend von Positionen des Deutschen Richterbundes wünschten sich diese eine Entlastung durch mehr Aufgabenübernahme durch Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen. Gleichzeitig wünschten sich die Rechtspfleger mehr Kompetenzen, aber auch eine Entzerrung dieser beiden Rollen, der beiden Berufsbilder. Allerdings bleibe unklar, welche konkreten juristischen Aufgaben künftig von Rechtspflegern übernommen werden sollten, um Richter tatsächlich zu entlasten. Als Beispiel verweise sie auf das vereinfachte Unterhaltsverfahren, das zwar übertragen worden sei, in der Praxis jedoch kaum genutzt werde. Was sei daraus geworden? Welche Kompetenzen könnten die Rechtspfleger übernehmen, damit es zu einer Entlastung führe?

Rechtspfleger arbeiteten insbesondere im Kostenwesen bereits sehr qualifiziert. Wie wolle die Senatsverwaltung sicherstellen, dass die neuen digitalen Instrumente von allen Menschen genutzt werden könnten, auch von Menschen mit Beeinträchtigungen, die sprachliche Hürden wie beispielsweise auch eine andere Muttersprache oder weniger digitale Kompetenzen hätten? In welchem Bereich solle die angekündigte Fortbildung der Rechtspfleger im Bereich Mediation beziehungsweise Konfliktmanagement eingesetzt werden?

Damiano Valgolio (LINKE) erklärt, dass bei der Ausbildung und Einstellung von Rechtspflegern Fortschritte erzielt würden, etwa durch höhere Kapazitäten und häufigere Ausbildungsbeginne. Zugleich werde jedoch auf mögliche strukturelle Engpässe an der Hochschule hingewiesen, die – ähnlich wie in der Lehrerausbildung – durch begrenzte räumliche und organisatorische Kapazitäten entstünden. Er verweise auf einen Brandbrief vom AStA, wonach die Hochschule Schwierigkeiten habe, die wachsende Zahl an Studierenden in der erwarteten Qualität und im notwendigen Umfang aus Raummangel und organisatorischen Gründen tatsächlich zu bewältigen. Auch wenn die Wissenschaftsverwaltung zuständig sei, interessiere, ob die Hochschule leisten könne, was von ihr erwartet werde.

Jan Lehmann (SPD) erklärt, er danke der Senatorin für die ausführliche und wertschätzende Darstellung. Der von ihm erwähnten Brandbrief beziehe sich vor allem auf personelle, räumliche Kapazitäten sowie auf die hohe Belastung des Lehrpersonals. Insofern rege er an, dies gegebenenfalls nochmals direkt mit der Hochschule zu klären. Werde auf Ebene der Justizministerkonferenz an dem früheren Buschmann-Entwurf zur Änderung der Rechtspflegertätigkeit weitergearbeitet? Welche Bereiche könnten zuerst verändert werden? Das Land habe die Kompetenz, Rechtspflegern bestimmte Aufgaben zu übertragen. Sei bekannt, dass Rechtspfleger gern Roben tragen würden bzw. gern eine Amtstracht hätten? Welche Auswirkungen habe die Betreuungsrechtsreform von 2023? Ergäben sich danach Mehrbedarfe?

Alexander Herrmann (CDU) betont, dass die duale Ausbildung nicht nur wegen organisatorischer Schwierigkeiten anspruchsvoll sei, sondern vor allem wegen ihres hohen fachlichen Niveaus. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung in der Justiz interessiere, ob diese bereits konkret in der Ausbildung verankert werde oder sich bislang eher auf die Rahmenbedingungen beschränke. Gebe es Planungen zur Erweiterung oder Verschiebung von Aufgabenbereichen, insbesondere mit dem Ziel, Richterinnen und Richter zu entlasten und Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zusätzliche Aufgaben zu übertragen? Wie werde die Auswahl zum Stichwort Extremismusschulung getroffen, um den Rechtsstaat resilient zu halten?

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) führt aus, dass es auf Ebene der Justizministerkonferenz einige Beschlüsse zur Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zur Entlastung der Richterschaft gebe. Der ehemalige Bundesjustizminister habe aber kaum Beschlüsse der JuMiKo umgesetzt. Es sei auch ein Thema bei der ersten Justizministerkonferenz unter Frau Dr. Hubig gewesen, die darum gebeten habe, die in den letzten Jahren gefassten Beschlüsse nicht noch einmal erneut von den Ländern einzubringen und angekündigt habe, alle noch offenen Beschlüsse zu prüfen und mitzuteilen, welche fachlich weiterverfolgt würden. Es sei unter anderem um die zusätzliche Aufgabenübertragung in ganz unterschiedlichen Bereichen auf die Rechtspfleger zur Entlastung der Richterschaft gegangen. Insofern werde auf eine Rückmeldung des BMJV gewartet. Mögliche Aufgabenverlagerungen im Land Berlin, etwa im Nachlassverfahren oder im Handelsregister, seien erörtert, letztlich mangels Mehrheit jedoch nicht weiter verfolgt worden. Bei Fortbildungen zum Thema Kommunikation und Konfliktmanagement gehe es insbesondere um das Führen auf Distanz. Gerade durch die Einführung der elektronischen Akten gebe es auch vermehrt die Möglichkeit der Arbeit im Homeoffice. Dabei ergäben sich Fragestellungen, beispielsweise wie als Führungskraft Kollegen und Kollegen geführt würden, die möglicherweise tagelang nicht vor Ort anwesend seien. Der Umgang mit psychischen Belastungen am Arbeitsplatz sei auch Bestandteil dieses Fortbildungsangebotes. Die digitale Transformation bzw. die E-Akte seien integraler Bestandteil der Ausbildung, da Auszubildende bereits mit Fachverfahren und simulierten elektronischen Akten arbeiteten, um den Prozess der Bearbeitung sehr früh vermittelt zu bekommen. Steigende Bewerbungs- und Einstellungszahlen führten zu einer zusätzlichen Belastung an der Hochschule, die durch zwei Einstellungstermine und den verstärkten Einsatz nebenamtlicher Dozentinnen und Dozenten abgedeckt würden, bis es ausreichend hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten gebe; trotz räumlicher Engpässe sei die Ausbildung gesichert. Auf Bundesebene sei wieder Bewegung in unterschiedliche Überlegungen zur Entlastung der Richter durch zusätzliche Aufgabenübertragung an die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gekommen. Wann die Überlegungen genau geprüft würden, sei noch offen.

Jörn Strelow (SenJustV) ergänzt, dass die Wahl des vereinfachten Unterhaltsverfahrens bei den Antragstellenden liege und insbesondere dann genutzt werde, wenn das Ergebnis weitgehend feststehe, um ein aufwendiges Verfahren zu vermeiden. Dieses Instrument habe sich bewährt und werde von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern an den Familiengerichten bearbeitet. Digitale Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit hybriden Verhandlungsformen seien eine Herausforderung. Es werde vermutlich darauf ankommen, wie das Gericht einschätzen könne, wie der Erfolg des Verfahrens gewährleistet werde; es hänge vermutlich auch stark von der Usability der eingesetzten Technik ab. Zumindest die Justizangehörigen würden in den Formaten, in den Fachverfahren und Anwendungen adäquat geschult. Gerade durch die zwei Einstellungszeitpunkte im Jahr sei es der HWR durch die versetzten Lehrveranstaltungen erleichtert worden, nicht mehr so viele Studenten in einem Zyklus auszubilden, sondern eine bessere Verteilung zu ermöglichen. Beim Betreuungsrecht sei über das Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y nachvollziehbar, wie sich Personalbedarfe in den einzelnen Fachgebieten veränderten. Aktuelle werde gerade die Personalbedarfsfestsetzung vorgenommen; darüber werde sich das abbilden lassen, um dann die entsprechenden Zuweisungen steuern zu können. Alles bis dahin Vorgenommene würden die Gerichte in der Regel durch die Handsteuerung vor Ort vornehmen, indem sie die vorhandenen Ressourcen bedarfsgerecht einsetzen.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) ergänzt, Amtsanwälte seien zum Tragen einer Robe verpflichtet, allerdings nicht Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Den Wunsch nach Tragen einer Amtstracht nehme sie gern zur Prüfung mit, zumal die Allgemeine Verfügung über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane zum 31. März 2026 außer Kraft treten werde.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung ab.

Punkt 4 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.